

§ 1 Sbg. RBV

Sbg. RBV - Salzburger Rechtsbereinigungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

§ 1

(1) Alle auf der Stufe von Verordnungen der Landesregierung in Geltung stehenden Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Jänner 1960 in Kraft getreten sind, werden aufgehoben.

(2) Von der Aufhebung gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

1. Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinden neu geschaffen oder aufgelöst oder Gemeindegrenzen geändert oder Gemeinden zu Stadt- oder Marktgemeinden erklärt oder Gemeinidenamen geändert worden sind;
2. die in der Anlage angeführten Rechtsvorschriften.

In Kraft seit 01.04.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at